

Das neue Verpackungsgesetz

Was ändert sich für die Vollzugsbehörden und was für die öRE?

LUBW-Kolloquium 2019 Kreislaufwirtschaft, 14.02.2019, Karlsruhe

Martin Hrach, Referent
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Referat 23 Kreislaufwirtschaft, Recht

Stand: Februar 2019



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Inhalt

- Das Verpackungsgesetz
- Wichtige Änderungen für die Vollzugsbehörden
- Wichtige Änderungen für die öffentlich-rechtlichen Entsorger
- Ausblick

Folie 2 14.02.2019



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Allgemeines

- **Jagd auf Trittbrettfahrer durch Registrierungspflicht sowie Duplikatmeldungen**
- **Unterbindung von unzulässigen Mengendifferenzen im Dualen System**
- **Mengenabzüge nur noch wegen Beschädigung/Unverkäuflichkeit, Nachweispflicht in jedem Einzelfall, keine Pauschalgutachten**
- **Einschränkung der Drittbeauftragung**
- **Verbot von Kick-Back-Zahlungen**
- **ökologisch gestaffelte Beteiligungsentgelte nach § 21**

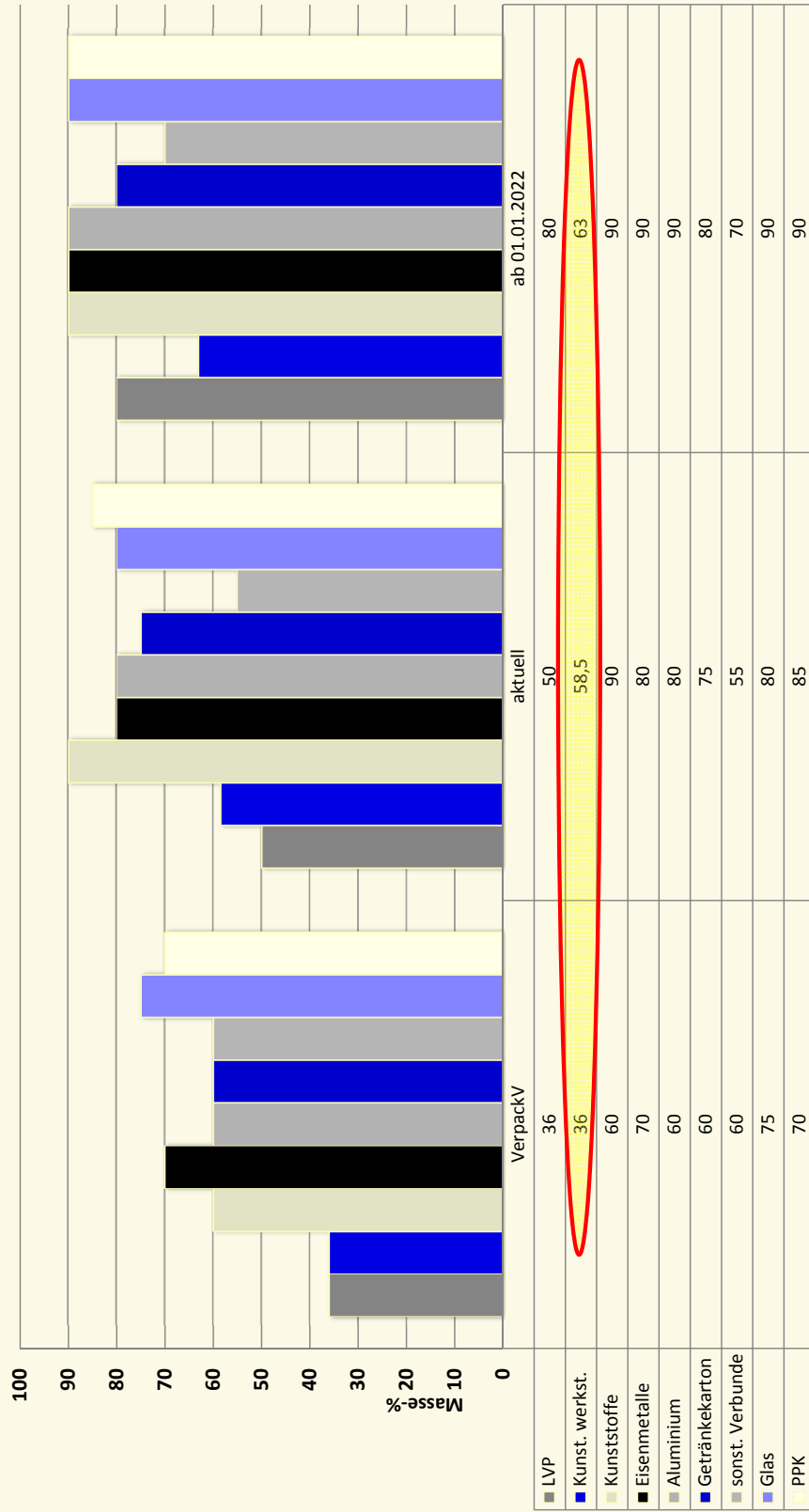
Folie 3 14.02.2019



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Steigerung der Quoten



Neue Quote: 50% Recycling für alle von den Systemen erfasste Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen

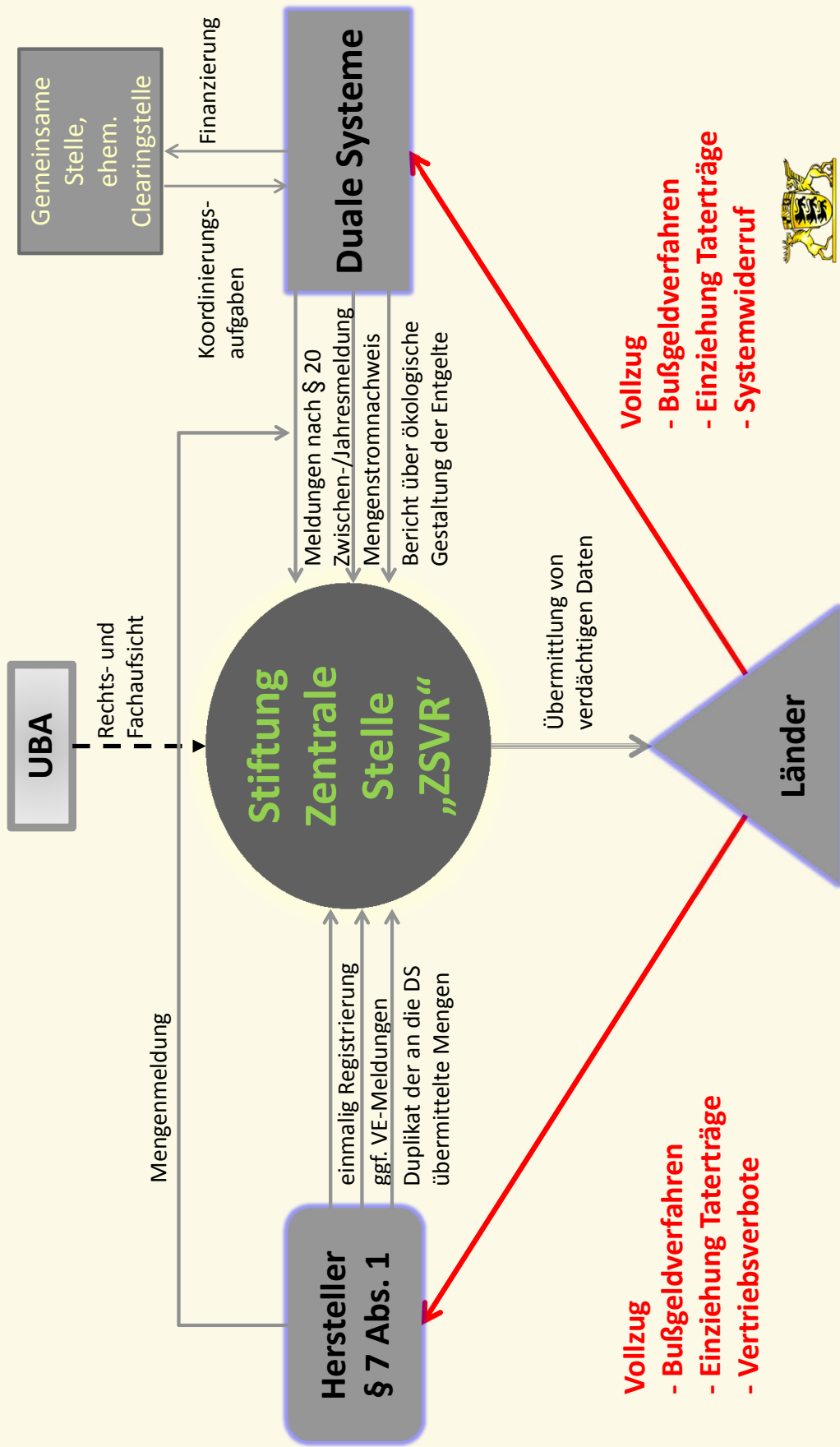


Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Folie 4 14.02.2019

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister



Folie 5

14.02.2019



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Aufgaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister

- Abschließend in § 26 VerpackG geregelt
- Registrierung von Erstinverkehrbringern von bc2-Verkaufsverpackungen
- Annahme/Prüfung der VE-Meldungen, Abgleich der Mengen
Hersteller/Systeme
- Berechnung der Marktanteile von Systemen/Branchenlösungen
- Kontrolle von Systemen und Betreibern von Branchenlösungen
- Prüfung der Mengenstromnachweise
- Einordnung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen,
Mehrwegverpackungen und pfandpflichtigen Verpackungen durch
Verwaltungsakt auf Antrag
- Erlass von Verwaltungsvorschriften
- Beantwortung konkreter Rechtsfragen zur Auslegung des VerpackG, aber
keine individuelle (Rechts-)Beratung

Folie 6 14.02.2019

Registrierungspflicht im Register „LUCID“

- Registrierung bei der Zentralen Stelle vor dem erstmaligen Inverkehrbringen
 - **Betrifft: jeden Hersteller**
 - **Ohne Registrierung keine Systembeteiligung!**
 - **Höchstpersönliche Pflicht nach § 33 Satz 2, keine Drittbeauftragung**
 - **bis Ende 2019 vmtl. ca 250.000 Unternehmen registriert**
- **UM-Vorgehensweise Übergangsphase (3-6 Monate, gesetzlich nicht vorgesehen)**
 - **Verstöße werden zuerst dem UM mitgeteilt, das die unteren Abfallrechtsbehörden informiert (vorläufig)**
 - **im Regelfall kein Bußgeldverfahren, wenn Verstoß nicht zu gravierend;
aber: im Rahmen der Ermessensausübung ist auch eine andere Entscheidung denkbar.**
 - **Hinweis der Trittbrettfahrer per Mail; kurze Umsetzungsfrist**
 - **Überwachung der Frist durch die unteren Abfallrechtsbehörden und ggf. Tätigwerden (Bußgeldverfahren, Vertriebsverbote)**

Folie 7 14.02.2019

Die Wertstofftonne

- **Kann im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung zwischen öRE und Systemen vereinbart werden (§ 22 Abs. 5)**
- **Im Rahmen der VerpackV hingegen konnte ein öRE die Erfassung von sNVP gegen angemessenes Entgelt verlangen.**
- **Zum 01.01.2019 bestehende Wertstoffsammlungen können im gegenseitigen Einvernehmen fortgeführt werden.**
- **Keine einseitige Durchsetzung über Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 möglich**
- **In Baden-Württemberg gibt es derzeit in 6 Kreisen Wertstofftonnen. Bundesweit waren nach Angaben des BMU im Jahr 2015 lediglich 12 Millionen Bürger an eine einheitliche Wertstofftonne angeschlossen.**

Folie 8 14.02.2019

Inhalt

- **Das Verpackungsgesetz**
- **Wichtige Änderungen für die Vollzugsbehörden**
- **Wichtige Änderungen für die öffentlich-rechtlichen Entsorger**
- **Ausblick**

Folie 9 14.02.2019

Vollzug

Grundprinzip: Geteilte Zuständigkeit zwischen Zentraler Stelle und zuständiger Landesbehörde



Abfallrechtsbehörden führen Bußgeldverfahren gegen Hersteller/duale Systeme durch.

Dabei erhält sie von der Zentralen Stelle auf Anforderung Einsicht in

- die Datenmeldungen nach § 10
- die Vollständigkeitserklärungen (§ 11)
- den Mengenstromnachweis (§ 17)
- Meldungen nach § 20

Folie 10 14.02.2019

Vollzug

Die zuständige Landesbehörde

- Das VerpackG spricht die zuständige Landesbehörde in mehreren Vorschriften an (§§ 11, 15, 18, 26, 34, 35, Anlage 3, Anlage 4)
- Wer ist zuständige Landesbehörde?
 - § 23 Abs. 3 LKreiWiG-E: die unteren Abfallrechtsbehörden soweit nichts anderes bestimmt ist
 - § 23 Abs. 8 LKreiWiG-E: die oberste Abfallrechtsbehörde (Ministerium) für Genehmigung des Betriebs eines dualen Systems und Entgegennahme von Informationen über duale Systeme
 - § 28 Abs. 3 LKreiWiG-E: die unteren Abfallrechtsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (mit Ausnahme bei dualen Systemen und Branchenlösungen; hier: oberste Abfallrechtsbehörde)
 - RP Tübingen: Überwachung Stoffbeschränkungen/Kennzeichnungsvorgaben

Folie 11 14.02.2019

Vollzug

Neuer Bußgeldrahmen

Der Gesetzgeber hat den Bußgeldrahmen erheblich verschärft:

Bis zu EUR 200.000,-

für Verwirklichung der Tatbestände § 34 Abs. 1 Nr. 3, 4, 12, 13, 18

Bis zu EUR 100.000,-

für Verwirklichung der sonstigen Tatbestände des § 34 Abs. 1

...das ist nur die eine Seite der Medaille:

Auch möglich: Gewinnabschöpfung, wie aktuell durch Baden-Württemberg bei einigen DS durchgeführt. Hierbei besteht auch die Möglichkeit der Schätzung nach § 29a OWiG.

Geschäftsführer riskieren zudem einen Eintrag in das Gewerbezentralregister.

Folie 12 14.02.2019

Zu beteiligende Verpackungen

- Begriff „Inverkehrbringen“ wird nun definiert: jede entgeltliche/unentgeltliche Abgabe in Deutschland mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung.
- Neues Abgrenzungsmerkmal „gewerbsmäßig“: Selbstständigkeit + wirtschaftliche Tätigkeit + Planmäßigkeit und Ausrichtung auf Dauer
- Versandverpackungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) nun neu im Gesetz, entspricht der bisherigen (nicht gesetzlich geregelten) Praxis.
- verschiedene Konstellationen im Versandhandel (Fulfillment-Center, Dropshipping/Streckengeschäft, Export, gebrauchte Verpackungen)

Folie 13 21.02.2019

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen

Neue Terminologie:

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind gem. § 3 Abs. 8 VerpackG mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen sowie Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim Endverbraucher als Abfall anfallen.

- gesamtmarktbezogene Typisierung anhand der Merkmale überwiegend, mehrheitlich, hauptsächlich, üblicherweise, gewöhnlich, charakteristisch; es geht nicht um das Schicksal jeder einzelnen Verpackung
- Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (ca. 1800 Seiten) als Hilfestellung; die Verantwortung verbleibt beim Hersteller.
- In nicht eindeutigen Fällen entscheidet die Zentrale Stelle auf Antrag per Verwaltungsakt
- Hintergrund: Vermeidung von Individualgutachten und –studien, die zu nicht nachvollziehbaren Abzügen geführt haben.
- Der Katalog ist umstritten.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Der Katalog - Beispiel

Beispiel: Seite 1440, Produktgruppe Textilien, Schuhe, Lederwaren, Produkt Haus-, Tisch-, Bettwäsche

PG-Nr.	Produktgruppe	P-Nr.	Produkt
21-000	Textilien, Schuhe, Lederwaren	21-000-0110	Haus-, Tisch-, Bettwäsche
Produktbeschreibung			
Produkt im Detail			
Bettwäsche			
Handtücher, Waschlappen, Badezimmerartikel			
Geschirr-, Gläsertücher			
Sonstige Haus- und Tischwäsche			
Begründung			
Verpackungen von Haus-, Tisch- und Bettwäsche fallen überwiegend in Haushalten und gleichgestellten Anfallstellen nach § 3, Abs. 11 VerpackG an. Zu den gleichgestellten Anfallstellen von Verpackungen von Haus-, Tisch- und Bettwäsche zählen z.B. das Beherbergungsgewerbe, Betriebe der speisen- und getrankegetragten Gastronomie.			
Besonderheiten			



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Der Katalog - Beispiel

Beispiel: Seite 1440, Produktgruppe Textilien, Schuhe, Lederwaren, Produkt Haus-, Tisch-, Bettwäsche

P.-Nr.	Produkt	Packstoff	Ausprägung/Form	Abgrenzungskriterium	Systembeteiligungs- pflichtig	
					Ja	Nein
Verkaufsverpackungen und Umverpackungen						
21-000-0110	Haus-, Tisch-, Bettwäsche	PPK	Schachtel, Etiketten	≤ 30 Stück	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21-000-0110	Haus-, Tisch-, Bettwäsche	Kunststoff	Beutel, Bänderolen, Dosen	≤ 30 Stück	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21-000-0110	Haus-, Tisch-, Bettwäsche	Aller Art	Aller Art	≤ 30 Stück	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21-000-0110	Haus-, Tisch-, Bettwäsche	Aller Art	Aller Art	> 30 Stück	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Versandverpackungen und Transportverpackungen						
21-000-0110	Haus-, Tisch-, Bettwäsche	PPK, Kunststoff	Versandverpackungen	Aller Art	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21-000-0110	Haus-, Tisch-, Bettwäsche	PPK, Kunststoff	Transportkantonagen, Transportfolien			<input checked="" type="checkbox"/>



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Der Katalog - Beispiel 2

Beispiel 2: Seite 1631, Produktgruppe Weiße Ware, Produkt Kühlschränke, Gefriertruhen

PG-Nr.	Produktgruppe	P-Nr.	Produkt
28-010	Weißer Ware	28-010-0030	Kühlschränke, Gefriertruhen
Produktbeschreibung			
Produkt im Detail			
hier nicht zugeordnet			
Kühlregale für Handel und Handwerk			
Kühltheken für Handel und Handwerk			
Gefrierschränke für Handel			
Gefriertruhen für Handel			
Begründung			
Verpackungen von Kühlschränken und Gefriertruhen werden mehrheitlich vom Handel zurückgenommen, sie sind daher nicht systembeteiligungspflichtig.			
Besonderheiten			
In der Regel wird auch im Versandhandel in der Originalverpackung versendet.			



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Folie 17 21.02.2019

Pfandregelungen inkl. Kennzeichnung

- **Einweggetränkeverpackungen (§ 31)**
 - Beschränkung der Rücknahmepflicht bei weniger als 200qm Verkaufsfläche auf die Marken, die der Vertreiber führt
 - Aufgabe der Kategorie „ökologisch vorteilhaft“
 - Ausnahmen sind dieselben bis auf Frucht- und Gemüseektare mit Kohlensäure sowie Getränke mit einem Mindestgehalt von 50% an Erzeugnissen, die aus Milch gewonnen werden
 - Kennzeichnungspflicht als „EINWEG“ (§ 32 Abs. 1), auch im Versandhandel
- **Mehrwegverpackungen (§ 12 Nr. 1)**
 - Kennzeichnungspflicht als „MEHRWEG“ (§ 32 Abs. 2), auch im Versandhandel
 - Steigerung des Anteils der Mehrwegverpackungen auf 70% beabsichtigt
 - neu ist die Anforderung, die Rückgabe und anschließende Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik zu ermöglichen
 - ebenfalls neu: Anreizsystem vorgeschrieben, in den meisten Fällen ist das das Pfand, aber auch nicht-monetäres System denkbar, wenn in der Praxis als wirksam erwiesen

Folie 18 21.02.2019

Inhalt

- Das Verpackungsgesetz
- Wichtige Änderungen für die Vollzugsbehörden
- Wichtige Änderungen für die öffentlich-rechtliche Entsorger
- Ausblick

Folie 19 14.02.2019

Änderungen bei den örE

Herausforderung: Abstimmungsvereinbarung nach § 22

- alle Abstimmungsvereinbarungen sind der neuen Rechtslage anzupassen, es dürfte keine aktuelle Vereinbarung VerpackG-konform sein.
- nur eine Abstimmungsvereinbarung empfehlenswert
- gemeinsamer Vertreter der Systeme als Ansprechpartner vorgesehen
- Übergangszeitraum gilt nur für solche Vereinbarungen, die über den 01.01.2019 hinaus gelten, und dann maximal bis 31.12.2021
- Streitpunkt: PPK-Erfassung, da erhebliche Zunahme des Verpackungsanteils durch Online-Handel
- „angemessenes Entgelt“: Kalkulation nach § 9 Bundesgebührengesetz als Folge der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht zur VerpackV

Folie 20 14.02.2019

Änderungen bei den örE

Herausforderung: Abstimmungsvereinbarung nach § 22

- neues Instrument Rahmenvorgabe, § 22 Abs. 2
- wichtig: auf evtl. Delegationen der örE-Eigenschaft achten
- einseitige Gestaltungsrechte: nur § 22 Abs. 9 VerpackG, entgegen einiger Verlautbarungen
- weitere Informationen/Hilfestellung zur Abstimmungsvereinbarung: „Orientierungshilfe für die Verhandlung der Abstimmungsvereinbarung“, zu finden z.B. auf der Seite des DStGB

Folie 21 14.02.2019

Sicherheitsleistung nach § 18 Abs. 4

- seit Pleite eines dualen Systems im letzten Jahr und Reaktion der anderen Systeme unverzichtbar
- Festsetzung durch das UM
- Ausdehnung des Anwendungsbereiches
- Neben- und Mitbenutzungsentgelte nun auch sicherheitsleistungsfähig
- Berechnung
 - Kosten der Leistungserbringung LVP: Verbrennungs- und Erfassungskosten, 1 Monat, Verteilung nach Marktanteilen
 - Neben und Mitbenutzungsentgelte: landesweite Erhebung durch das UM, Verteilung auf die Systeme nach Marktanteilen
 - ggf. auch Einbeziehung der Kosten für PPK und Glas

Folie 22 14.02.2019

Ausblick

- Genehmigungsverfahren neue Systeme
- Anpassung der Sicherheitsleistung
- Einordnung des Chemischen Recyclings (z.B. Vergasung, Pyrolyse, Hydrierung)?
Derzeit gelten diese Verfahren nach Auffassung des BMU nicht als werkstoffliche Verwertung, dienen also nicht der Quotenerfüllung.
- Folgt bei den dualen Systemen eine Marktberreinigung, wie seit längerem vermutet?
- Steigerung des Rezyklateinsatzes erforderlich
- Einsatz von Markierungstechnologien zur Verbesserung der Sortierqualität

Folie 23 14.02.2019

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Folie 24 14.02.2019



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT